

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH (Stadtwerke) sowie für die Entnahme von Trinkwasser aus dem öffentliche Wasserleitungsnetz sind an Entgelten zu leisten: Das Trinkwasseranschlussentgelt und allenfalls ein Trinkwasseranschlussergänzungsentgelt als einmaliger anteiliger Kostenbeitrag für die Herstellung des öffentlichen Trinkwassernetzes der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH. (Stadtwerke). Das Trinkwasserbenutzungsentgelt als laufender Kostenbeitrag für den Betrieb des öffentlichen Trinkwassernetzes. Die Wasserzählermiete für die Bereitstellung des Wasserzählers. Das Trinkwasserbereitstellungsentgelt wird als jährlicher Betrag für die Bereitstellung des Trinkwassers in ausreichender Menge und Druck in Rechnung gestellt. Pauschalentgelt für die Wasserentnahme aus Hydranten und ungezählten Wasseranschlussstellen. Sondertarife können unter besonderen Voraussetzungen von Seiten der Stadtwerke mit dem Wasserabnehmer vereinbart werden. Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke und des Wasserversorgungsvertrages mit dem Wasserabnehmer, soweit keine abweichende Sondervereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem jeweiligen Wasserabnehmer getroffen wurde. Die jeweils zur Verrechnung gelangenden Entgelte ergeben sich aus dem Tarifblatt Trinkwasser der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadtwerke sind berechtigt, diese Entgelte auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI2005, veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, Hintere Zollamtsstraße 2b, A-1033 Wien, jährlich anzupassen. Sofern die Stadtwerke von dieser Berechtigung Gebrauch machen, erfolgt die Indexierung zum 01.01. des Jahres auf Basis der Novemberziffer des VPI 2005 des vorhergehenden Jahres. Sofern der VPI 2005 von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nicht mehr weitergeführt wird, ist der verkettete Nachfolgeindex oder ein ähnlicher Index für die Berechnung heranzuziehen.

2. Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer. Mit Zustimmung der Stadtwerke kann die Zahlungspflicht auch von einem Bestandnehmer oder aus einem anderen Rechtstitel am Bauwerk- bzw. Grundstücksberechtigten übernommen werden. Auch wenn eine derartige Zustimmung vorliegt und unabhängig vom Innenverhältnis haftet ein solcher Berechtigter zusammen mit dem jeweiligen

Liegenschaftseigentümer den Stadtwerken gegenüber als Gesamtschuldner.

3. Bemessung des Trinkwasseranschlussentgeltes

Die Bemessungsgrundlage des Trinkwasseranschlussentgeltes errechnet sich grundsätzlich: Bei Bebauung aus der Baumasse des Bauvorhabens im Sinne § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (LGBl. Nr. 22/1998) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen von der Verrechnung des Trinkwasseranschlussentgeltes nach Baumasse sind Baumassen gemäß § 6 Abs. 3 lit. a Tiroler Bauordnung (LGBl. Nr. 74/2001) in der jeweils geltenden Fassung. Bei unbebauten Grundstücken wird als Bemessungsgrundlage für das Anschlussentgelt die Baumasse eines 400 m³ umbauten Raumes zugrunde gelegt. Bei Bebauung des Grundstückes wird das bereits entrichtete Anschlussentgelt gutgeschrieben. Landwirtschaftliche Objekte wie Scheunen, Tennen, Schupfen und sonstige landwirtschaftlich genutzte Lagerräume ohne Wasseranschluss werden nicht in die Baumasse eingerechnet.

4. Bemessung des Trinkwasseranschlussergänzungsentgeltes

Bei nachträglichen Veränderungen auf angeschlossenen Grundstücken bzw. von angeschlossenen Bauwerken erfolgt die Einhebung eines Trinkwasseranschlussergänzungsentgeltes entsprechend der Erhöhung der Baumasse. Dabei finden die Grundsätze der Bemessung des Trinkwasseranschlussentgeltes Anwendung, soweit im folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Rückzahlung eines bereits entrichteten Trinkwasseranschlussentgeltes aufgrund einer späteren Verkleinerung oder Abbruch des Bauwerkes (Verkleinerung der Baumasse) nach den vorstehenden Bestimmungen ist ausgeschlossen. Im Falle des Abbruches oder sonstiger Zerstörung des Gebäudes oder Gebäudeteiles ist § 11 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (LGBl. Nr. 22/1998) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

5. Bemessung des Trinkwasserbenutzungsentgeltes

Die Bemessungsgrundlage ist der mittels Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgung in Kubikmetern. Freiwasserbezieher entsprechend dem Verfachbuch von 1878 sind von dem laufendem Trinkwasserbenutzungsentgelt befreit.

6. Bemessung der Wasserzählermiete

Die Wasserzählermiete wird für die Bereitstellung und Eichung des Wasserzählers sowie den erforderlichen Aufwendungen gemäß dem Maß- und Eichgesetz MEG vom 5. Juli 1950 (erforderliche Tauschintervalle) monatlich in Rechnung gestellt. Mit der Wasserzählermiete sind Aufwendungen aufgrund von Schäden am Zähler, die der Abnehmer zu verantworten hat, nicht abgegolten.

Material und Zeitaufwand für die Wiederinstandsetzung werden in solchen Fällen nach tatsächlichem Aufwand dem Abnehmer in Rechnung gestellt. Grundlage für die Wasserzählermiete ist die Art und die Nenngroße des Wasserzählers.

7. Bemessung des Trinkwasserbereitstellungsentgeltes

Das Trinkwasserbereitstellungsentgelt wird jährlich in Rechnung gestellt. Das Trinkwasserbereitstellungsentgelt ist abhängig von der Dimension des Wasserhausanschlusses. Hat ein Objekt mehrere Wasserhausanschlüsse, so wird die Fläche der einzelnen Anschlussquerschnitte summiert und die nächst höhere Dimension zur Berechnung herangezogen.

8. Pauschalisiertes Entgelt für die Wasserentnahme aus Hydranten

Für die Wasserentnahme aus Hydranten und ungezählten Wasseranschlussstellen ist für die Herstellung und den Abbau des Wasseranschlusses sowie für die unbegrenzte Wasserentnahme eine einmalige Pauschale zu entrichten. Die Pauschale ist pro Anlassfall zu entrichten.

9. Fälligkeit der Entgelte

Das Trinkwasseranschlussentgelt und das Trinkwasseranschlussergänzungsentgelt sind mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines entgeltspflichtigen Bauwerkes oder Grundstückes an das öffentliche Trinkwassernetz der Stadtwerke fällig. Das Trinkwasserbenutzungsentgelt ist ab dem Einbau des Wasserzählers folgenden Monatsersten zu leisten. Die jährliche Endabrechnung des Trinkwasserbenutzungsentgeltes erfolgt auf Basis der Zählerablesung zum 31.12. jeden Jahres. Besteht Miteigentum am Bauwerk bzw. Grundstück oder Wohnungseigentum, so kann die Rechnungslegung über die Entgelte an einen bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft erfolgen. Über Aufforderung der Stadtwerke ist bei Liegenschaften, die im Miteigentum oder Wohnungseigentum stehen, ein Zustellbevollmächtigter namhaft zu machen.

10. Auskunfts- und Meldepflichten

Der Wasserabnehmer hat den Stadtwerken alle zur Ermittlung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Mitarbeitern der Stadtwerke den zur Überprüfung dieser Informationen erforderlichen Zutritt zu gewähren. Insbesondere hat er bei der Errichtung eines Bauwerkes, bei Veränderungen oder Änderung der Baumasse die zugehörigen Baupläne und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Der Wasserabnehmer hat die Stadtwerke unverzüglich von jeder Veränderung baulicher Natur oder der Änderung von Art und Umfang der Wasserentnahme mitzuteilen, sofern sich dadurch nach den geltenden Tarifbestimmungen eine Veränderung der Entgelte ergeben könnte. Weiters ist den Stadtwerken die Fertigstellung von baulichen Veränderungen sowie die Umwidmung von bisher nicht der Leistung des Trinkwasseranschlussentgeltes unterliegenden Baumassen bekannt zu geben. Für die Änderungen der Dimension der Anschlussleitung und für die Stilllegung eines Anschlusses hat der Abnehmer den Stadtwerken auch die auf öffentlichem Gut anfallenden Kosten zu ersetzen. Bei Veräußerung der Liegenschaft bzw. des Bauwerkes hat der Abnehmer den Stadtwerken den Erwerber samt Anschrift schriftlich bekannt zu geben. Verweigert der Wasserabnehmer die Auskunftserteilung oder werden die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen nicht bzw. unzureichend beigebracht, so können die Stadtwerke - vorbehaltlich der gänzlichen Ablehnung der (weiteren) Trinkwasserversorgung - die Bemessung aufgrund einer Schätzung durchführen, der alle zum Zeitpunkt der Schätzung maßgeblichen Umstände zugrunde gelegt werden.

11. Schlussbestimmung

Die vorliegende Tarifordnung schließt eine vertragliche Sonderregelung im Einzelfall nicht aus, sofern sich solche aufgrund der jeweiligen besonderen Umstände als erforderlich erweist. Die Tarifordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit Verlautbarung in der Stadtzeitung und an der Amtstafel der Stadtgemeinde mit 01.08.2002 in Kraft. Es gilt österreichisches Recht. Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stadtwerke Hall in Tirol GmbH

Beilage: Tarifblatt Trinkwasser idjgF

Hall in Tirol, am 17.08.2010